

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/4/0103/2015 - Fachbereich IV		
	Status: öffentlich		
	Sachbearbeiter: G.Kortas-Holzerland		
	Datum: 12.03.2015		
	Telefon: 038828-330-157		
	E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
Sanierungsgebiet Schönberg "Ortskern" -Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes "Ortskern" in Schönberg			
Beratungsfolge Stadtvertretung Schönberg Hauptausschuss Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Sanierungssatzung der Stadt Schönberg wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.04.1996 genehmigt. Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat die Sanierungssatzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern“ 1996 rechtskräftig bekannt gemacht. Die Gebietsabgrenzung ist im beigelegten Lageplan dargestellt (Anlage 1). Die Sanierungsmaßnahme wurde seitdem im umfassenden Verfahren (§142 BauGB i.V.m. §§ 152 – 156a BauGB) durchgeführt.

Entsprechend § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Sanierungssatzungen aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist, die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Der Beschluss, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ganz oder teilweise aufgehoben wird, hat als Satzung zu ergehen und ist ortsüblich bekannt zu machen.

Für das Teilgebiet August-Bebel-Straße sind Sanierungsmaßnahmen überwiegend durchgeführt. Zum Teil haben Grundstückseigentümer bereits vorzeitige freiwillige Ablösevereinbarungen abgeschlossen. Nun soll die August-Bebel-Straße aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden. Auf dieser Grundlage ergehen die Bescheide zur Ausgleichsbetragserhebung in Höhe des durch die Sanierung bedingten Wertzuwachses des Grund und Bodens gemäß Gutachtenermittlung, die wiederum für weitere Sanierungsmaßnahmen im verbleibenden Sanierungsgebiet der Stadt Schönberg zur Verfügung stehen.

Die Satzung über die Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg ist in der Anlage 2 dargestellt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schönberg beschließt die Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg für den Bereich August-Bebel-Straße gem. Anlage 2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung dazu eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung von Ausgleichsbeträgen/ Einnahmen im Sanierungsvermögen

Anlage:

Anlage 1 – Abgrenzung Sanierungsgebiet Schönberg „Ortskern“

Anlage 2 – Satzung zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg

G.Kortas-Holzerland
SB

V.Schuhr
FBL

F.Lehmann
LVB

Satzung der Stadt Schönberg zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Schönberg

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Schönberg

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönberg am 23.11.1994 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 24.04.1996 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schönberg „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 6. Juli 1996 wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst den Bereich der August-Bebel-Straße und ist im beigefügten Lageplan grau unterlegt mit einer grünen Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, _____

Göetze
Bürgermeister

(LS)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 (5) der KV für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Lageplan

STADT SCHÖNBERG

Sanierungsgebiet
"Ortskern"



LEGENDE

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

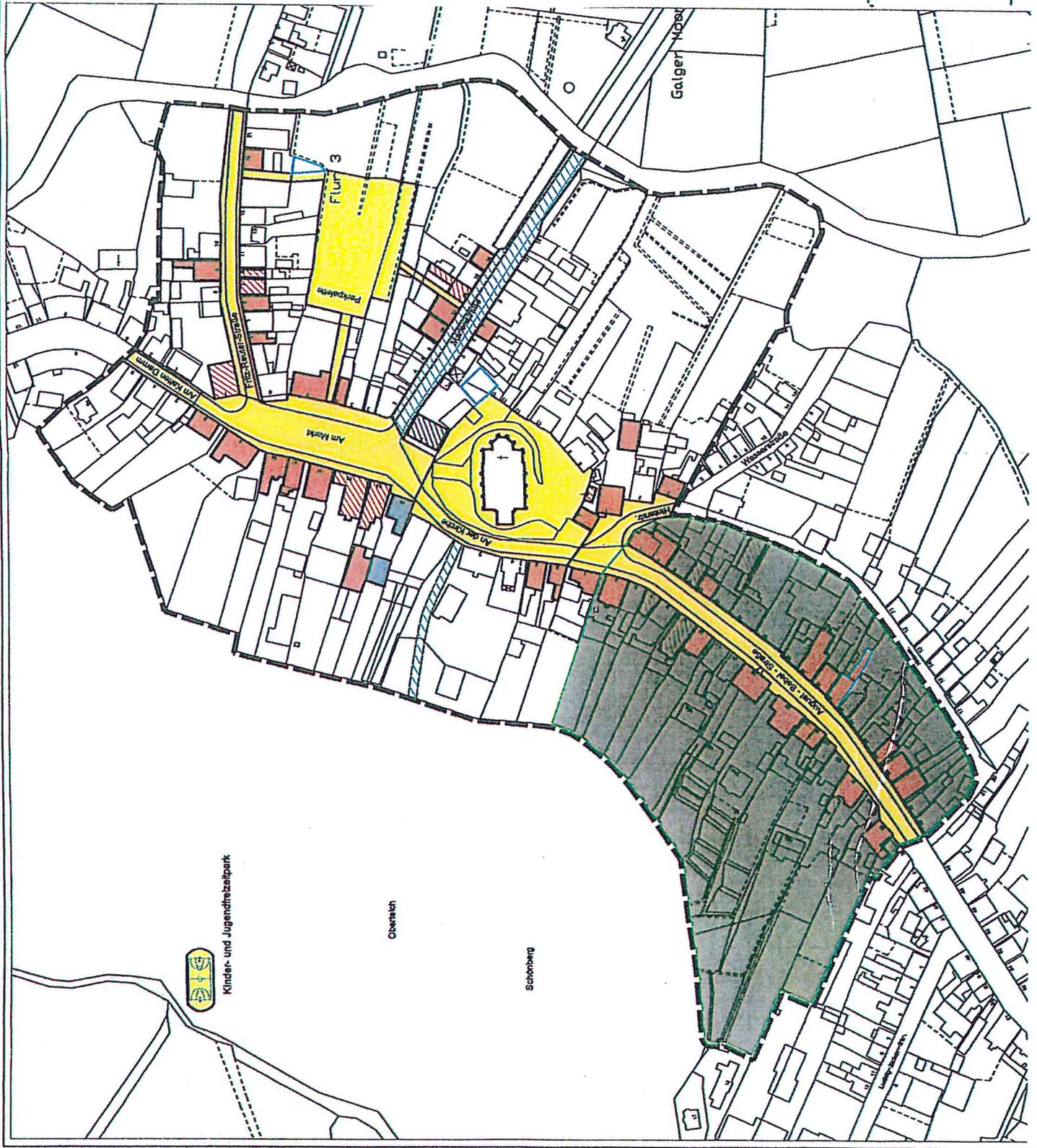
Teilentlassung geplant

Kartengrundlage:
Digitale Flurkarten des Katastramtes des Landes
Hornowestphalen
Stand: 27.09.2002

Karte gefertigt von:
Stadtplaner Dipl.-Ing. Heide Richter
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Zeilhofer
Dipl.-Ing. Friedr. Ogris
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Stand: 12.08.2003



EGS
Entwicklungsgesellschaft mbH
Burgstraße 4
19241 Schönberg
Tel. 0385 / 201 1770 Fax 0385 / 201 1750



Kinder- und Jugendzeitpark

Obernich

Schönberg

Golger Hof

An der Kirche

An der Kirche

An der Kirche